

Organisationsreglement der Fachgruppe Pflege palliative.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziel

¹ Dieses Reglement gilt in Ergänzung zum Basisreglement für die Fach- und Arbeitsgruppen sowie Task Forces von palliative.ch (Gruppenreglement) und den Statuten (insbesondere Artikel 20) sowie zu den Bestimmungen von Artikel 10 ff. des Organisationsreglements von palliative.ch.

² Dieses Reglement gilt für die Leitungs- und Steuergruppe der Fachgruppe Pflege palliative.ch.

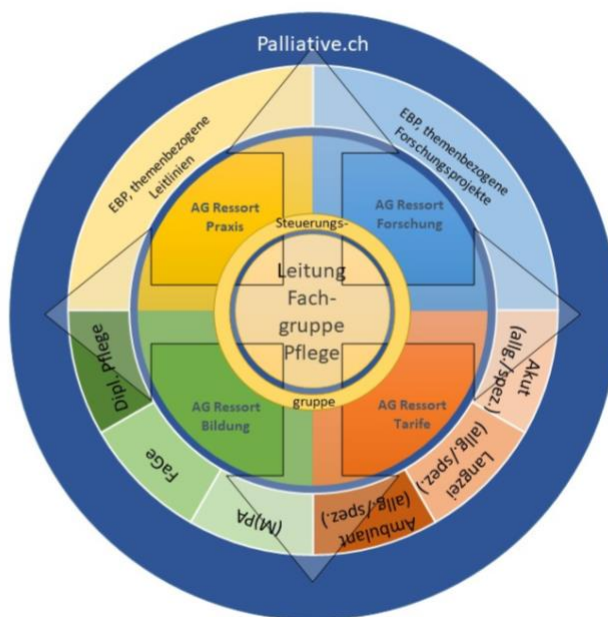
³ Dieses Reglement konkretisiert die Organisation, Finanzierung, Vertretung und Kommunikation der Fachgruppe und ihre Zusammenarbeit und mit den übrigen Organen von palliative.ch, sowie andere relevante Partner.

Artikel 2 Zweck

¹ Mit diesem Reglement soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit der Fachgruppe definiert und optimal abgestimmt ist. Die Zielsetzungen orientieren sich an den übergeordneten Zielen von palliative.ch. Die Leitungsgruppe führt die Fachgruppe wirkungsvoll und so, dass sie in der Fachgesellschaft der Pflege intern wie extern, wahrgenommen wird. Die Zusammenarbeit mit übrigen Organen, wie zum Beispiel anderen Fachgesellschaften, soll effizient und reibungslos ablaufen.

II. Organisation

Leitung Fachgruppe Bestehend aus VertreterInnen aller Sektionen / spitin/spitex/Langzeit (-> „Zauberformel“ zu definieren)
Steuerungsgruppe Bestehend aus VertreterInnen / Experten auf spezifischen palliativen Fachgebieten zur Unterstützung der Leitung und der Arbeitsgruppen / Taskforces
Arbeitsgruppen in den Ressorts bestehen aus Mitgliedern der Leitungs- und Steuerungsgruppe
Taskforce (palliative.ch), zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Professionen / Organisationen
Relevante externe Partner SBK Oda Santé Qualität Palliative VFP



Artikel 1 Fachgruppe

Erstellt / geändert von: B.Dessauer	Geändert von: FGP palliative.ch	Geprüft von: GL Renate Gurtner	Ersetzt die Version von 1	Version: 2
Datum: Dezember 19	Datum: 22.06.20	Datum: 22.06.2020	Datum: Dezember 19	Seite 1-3

¹Die Fachgruppe Pflege palliative ch umfasst alle Mitglieder von palliative ch, welche in der Pflege tätig sind, das heisst, sie sind automatisch Mitglied der Fachgruppe. Sie vertreten die verschiedenen Berufsstufen wie Pflegeassistent, Fachangestellte Gesundheit oder Diplomierte Pflegefachpersonen.

²Die Fachgruppe Pflege palliative ch trifft sich alle zwei Jahre an der Mitgliederversammlung während des Nationalen Kongress von palliative ch.

Artikel 2 Leitungsgruppe

¹Die Leitungsgruppe umfasst gemäss den Bestimmungen der Statuten und dem Basisreglement von palliative ch (insbesondere Artikel 7-9) Einzelmitglieder aus der Pflege. Diese vertreten alle Sektionen von palliative ch sowie die Arbeitssettings Ambulant, Langzeit und Akut.

²Die Leitungsgruppe teilt ihre Arbeitsgebiete in vier Ressorts ein. Diese beinhalten die Ressorts Bildung, Forschung, Tarife und Praxis.

³Die Leitungsgruppe bearbeitet berufs- und fachspezifische Themen und halten den Kontakt mit den jeweiligen Berufsverbänden.

⁴Die Leitungsgruppe besteht aus Mitgliedern aus allen Sektionen (Zauberformel). Deren Leitung, Co-Leitung und Schriftführer formiert sich selber. Sie treffen sich vier Mal pro Kalenderjahr, das von Juli bis Juni gilt.

⁵Die Leitungsgruppenarbeit wird ehrenamtlich geleistet.

⁶Die Gruppe verfügt über eine Leitung durch eine oder zwei Personen (Co-Leitung), welche der Vorstand von palliative ch für jeweils zwei Jahre wählt. Sie werden durch die Leitungsgruppe vorgeschlagen und können wiedergewählt werden. Diese Person(en) nehmen an der jährlichen Delegiertenversammlung teil.

⁷Die Leitungsgruppenmitglieder werden durch die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe und sinngemäss nach den Bestimmungen von Absatz 1 des Basisreglement für die Fach- und Arbeitsgruppen sowie Task Forces von palliative ch (Gruppenreglement) gewählt. Sie verpflichten sich die definierten Sitzungstermine, welche nach der Delegiertenversammlung festgelegt werden, einzuhalten. Sie setzen sich mit laufenden Projekten auseinander und helfen aktiv bei der Gestaltung der Fachgruppe Pflege von palliative ch mit.

⁸Leitungsgruppenmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 3 Steuerungsgruppe

¹Der Steuerungsgruppe umfasst Einzelmitglieder der Pflege von palliative ch, Sektionen, Bildungsanbieter, Expertinnen und Experten von palliative ch aus diversen Institutionen.

²Ein Steuerungsmitglied darf nicht der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz, der Geschäftsführung oder der Leitungsgruppe der Fachgruppe Pflege angehören.

³Die Steuerungsgruppe wird zweimal pro Jahr für themenspezifische Meinungen eingeholt. Einmal pro Jahr findet ein Steuerungsgruppentreffen statt.

Erstellt / geändert von: B.Dessauer	Geändert von: FGP palliative ch	Geprüft von: GL Renate Gurtner	Ersetzt die Version von 1	Version 1 2
Datum: Dezember 19	Datum: 22.06.20	Datum: 22.06.2020	Datum: Dezember 19	Seite 1-3

III. Kommunikation

Artikel 1 Kommunikation Vorstand und Extern

¹Die Leitungsgruppenmitglieder kommuniziert gemäss den Bestimmungen der Statuten und dem Basisreglement von palliative ch (insbesondere Artikel 12-15)

Artikel 2 Kommunikation intern

¹Die Leitungsgruppe kommuniziert aktiv und transparent. Sie schafft so Vertrauen und wirkt als Vorbild gegen aussen und innen.

²Die Leitungsgruppe sorgt dafür, dass alle Mitglieder der Fachgruppe Pflege regelmässig über wichtige Themen sowie über die Tätigkeit innerhalb ihrer Gruppe informiert werden. Sie bestimmen die geeigneten Informationskanäle unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gruppenmitglieder.

³Die Leitungsgruppe holt Informationen aktiv ein und kommuniziert wertschätzend, gezielt und verständlich.

⁴Die Leitungsgruppenmitglieder teilen ihr Wissen, um gemeinsam an der Zukunft der Fachgruppe Pflege palliative ch mitzuarbeiten.

⁵Die Leitungsgruppenmitglieder übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln und fragen nach wenn etwas nicht verstanden wurde.

IV. Finanzierung

Artikel 1 Budget und Spesen

¹Die Leitungsgruppe finanziert sich gemäss den Bestimmungen der Statuten und dem Basisreglement von palliative ch (insbesondere Artikel 10).

²Leitungsmitglieder haben das Anrecht auf Spesenvergütung.

Erstellt / geändert von: B.Dessauer	Geändert von: FGP palliative ch	Geprüft von: GL Renate Gurtner	Ersetzt die Version von 1	Version 2
Datum: Dezember 19	Datum: 22.06.20	Datum: 22.06.2020	Datum: Dezember 19	Seite 1-3